



EDK Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
CDIP Confédération suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
CDPE Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
CDEP Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Staatssekretariat für Bildung und Forschung SBF

Sonderpädagogik

Kapitel 10 des Schweizer Beitrags für die Datenbank «Eurybase – The database on education systems in europe» (EDK/IDES [Stand 5. November 2007])

Dieses Kapitel wurde im Rahmen des schweizerischen Beitrags an die Datenbank Eurybase des Europäischen Informationsnetzes Eurydice der Europäischen Union konzipiert. Eurybase ist eine Datenbank zu den Bildungssystemen in Europa. Der Schweizer Beitrag ist das Resultat einer Zusammenarbeit zwischen dem Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK).

Zurzeit ist es nicht möglich, den schweizerischen Beitrag in dem internationalen Kontext zu zeigen, für den er konzipiert ist, nämlich in einer relationalen Datenbank (Eurybase), die internationale Überblicke und Vergleiche zulässt. Deshalb enthält er auch gewisse Redundanzen zwischen den einzelnen Kapiteln und Unterkapiteln.

- Eurybase – The database on education systems in Europe: http://www.eurydice.org/portal/page/portal/Eurydice/DB_Eurybase_Home
- Eurydice – The information network on education in Europe: <http://www.eurydice.org/portal/page/portal/Eurydice>
- Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF): http://www.sbf.admin.ch/htm/index_de.php
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): <http://www.edk.ch/>

Inhaltsverzeichnis

10. Sonderpädagogik	3
10.1. Geschichtlicher Überblick.....	3
10.2. Laufende Debatten	4
10.3. Definition und Diagnose der Zielgruppen	6
10.4. Finanzielle Unterstützung der Familien	9
10.5. Förderung im Regelschulwesen.....	10
10.5.1. Rechtliche Grundlagen.....	10
10.5.2. Allgemeine Ziele	10
10.5.3. Spezifische Unterstützungsmassnahmen.....	11
10.6. Sonderpädagogisches Angebot und Arten von Bildungseinrichtungen.....	11
10.6.1. Rechtliche Grundlagen.....	14
10.6.2. Allgemeine Ziele	15
10.6.3. Geografische Verteilung der Bildungseinrichtungen	15
10.6.4. Aufnahmebedingungen und Wahl der Bildungseinrichtungen	16
10.6.5. Stufen und Altersgruppen	16
10.6.6. Zeitliche Gliederung	17
10.6.7. Curriculum, Fächer	17
10.6.8. Unterrichtsmethoden.....	17
10.6.9. Versetzung in die nächste Klasse	18
10.6.10. Bildungsberatung, Beziehung Ausbildung/Beschäftigung.....	18
10.6.11. Abschlusszeugnis	19
10.6.12. Privates Bildungswesen	20
10.7. Massnahmen für Schülerinnen, Schüler und Lernende mit Migrationshintergrund	20
10.8. Statistische Daten.....	22

10. Sonderpädagogik

10.1. Geschichtlicher Überblick

Das Sonderschulwesen in der Schweiz entstand im 19. Jahrhundert. Einrichtungen für Behinderte mit Bildungsangeboten entstanden bis weit in das 20. Jahrhundert hinein aufgrund von religiös-karitativer Initiative oder auf anderer weltanschaulicher Grundlage. Kinder und Jugendliche, die keine Aufnahme in solche Einrichtungen fanden, wurden in der Volksschule in der Regel nicht geschult.

Durch die Einführung der Invalidenversicherung (IV) und des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) im Jahre 1959 verbesserte sich die Situation von Menschen mit Behinderungen bedeutend: Sie erhielten ein gesetzlich verankertes Recht auf Unterstützung. Private Stiftungen und Vereine, aber auch Gemeinden und Kantone bauten in der Folge ein flächendeckendes Netz von Einrichtungen der Sonderschulung auf. Diese Einrichtungen spezialisierten sich in der Regel nach bestimmten Behinderungsarten.

Die Invalidenversicherung (IV) funktioniert nach dem Prinzip einer Versicherung: Die Invalidität bzw. deren wirtschaftliche Folgen stellen das versicherte Risiko dar. Die Sonderschulung gehörte zu den Eingliederungsmassnahmen der IV. Anfänglich war sie noch stark auf die spätere Erwerbstätigkeit ausgerichtet. Die Sonderschulung fand in Sonderschulen statt, wobei in einer ersten Verordnung auch Leistungen an Kinder in der Volksschule eingeschlossen waren. Schwer geistig behinderte Kinder waren bezüglich Schulung von den Versicherungsleistungen ausgeschlossen, da sie als bildungsunfähig galten – nicht jedoch von Versicherungsleistungen bezüglich Kostgeld bei einer Unterbringung in Heimen.

In der Folge wurden die Massnahmen der Sonderschulung erweitert und differenziert: In der ersten Revision der Invalidenversicherung (IV) 1968 wurden die Gruppe der Anspruchsberechtigten und das Angebot stark ausgebaut. U.a. wurden der Bildungsanspruch für Menschen mit einer geistigen Behinderung in das Gesetz aufgenommen und der Begriff der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen eingeführt. Diese Massnahmen grenzen sich von medizinischen Massnahmen wie Physiotherapie oder Ergotherapie ab und gelten als Vorbereitungs- und Zusatzmassnahmen zum Unterricht. Die IV machte die finanziellen Leistungen für Massnahmen der Sonderschulung abhängig von qualitativen Vorgaben u.a. auch im Bereich der Ausbildung der pädagogisch sowie pädagogisch-therapeutisch tätigen Fachpersonen. Parallel zum Leistungsausbau entwickelten sich Ausbildungsstätten für Fachpersonen.

Die Invalidenversicherung (IV) hat zu einem bedeutenden Teil dazu beigetragen, dass Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen ein breites Schul- und Therapieangebot zur Verfügung steht. Verschiedene Aspekte verlangen nun jedoch nach Änderungen im Bereich der Sonderschulung (vgl. 10.2.):

- Das Recht auf Sonderschulung gemäss Invalidenversicherung (IV) liegt im Nachweis der Invalidität begründet, was einem defizitorientierten Verständnis entspricht.
 - Die Invalidität steht in der Nähe zur Krankheit, was ein medizinisches Verständnis von Behinderung birgt.
 - Das Sonderschulsystem ist separierend ausgerichtet.
 - Doppelspurigkeiten zwischen Bund und Kantonen sowie zwischen Sonderschulen und Regelschulen verlangen nach einer Aufgabenentflechtung.
-
- Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959:
http://www.admin.ch/ch/d/sr/c831_20.html

10.2. Laufende Debatten

Im Bereich der Sonderpädagogik stehen grosse Veränderungen bevor:

Durch die Annahme der Volksabstimmung über die **Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen** (NFA; vgl. 2.2.) im Jahr 2004 haben Volk und Kantone folgendem Grundsatz in der Bundesverfassung (BV Art. 62 Abs. 3) zugestimmt: „Die Kantone sorgen für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderter Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Lebensjahr.“ Der Hauptteil der Sonderpädagogik betrifft die obligatorische Schule. Es ist jedoch möglich, dass sonderpädagogische Massnahmen bereits vor der Einschulung beginnen und/oder im Rahmen der Absolvierung einer ersten Berufsbildung oder einer Allgemeinbildung auf der Sekundarstufe II bis in den nachobligatorischen Bereich reichen müssen. Die Kantone werden somit ab dem 1. Januar 2008 die gesamte fachliche, rechtliche und finanzielle Verantwortung für den Bereich der Sonderpädagogik für Kinder und Jugendliche übernehmen. Der Bund zieht sich aus der Mitfinanzierung über die Invalidenversicherung (IV) und der damit verbundenen Mitregelung zurück. Auf diesen Zeitpunkt hin werden verschiedene Bestimmungen im Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) und in der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) aufgehoben. Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) koordiniert den Transfer der Aufgaben für die Altersgruppe ab Geburt bis 20 Jahre, die Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren und Sozialdirektorinnen (SODK) koordiniert den Transfer der Aufgaben für Behinderte im Erwachsenenalter.

Der gesamte sonderpädagogische Bereich für Kinder und Jugendliche wird somit unter das Dach des Bildungswesens fallen. Während einer dreijährigen Übergangsfrist muss das bisher von der Invalidenversicherung (IV) festgelegte Angebot gewährleistet werden. Ab 2011 werden die kantonalen Sonderschulkonzepte umgesetzt, welche die Kantone gemäss NFA erarbeiten müssen. Für die Zusammenarbeit der Kantone in diesem Bereich hat die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) die **Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik** (Sonderpädagogik-Konkordat) verabschiedet (es folgen die kantonalen Beitrittsverfahren). Das Sonderpädagogik-Konkordat liegt nun in einer verabschiedeten Form vor, damit die Kantone die Rahmenbedingungen des Konkordats sowie die über diese Vereinbarung entwickelten gesamtschweizerischen Instrumente bei der Erarbeitung der kantonalen Sonderschulkonzepte berücksichtigen können. Das Sonderpädagogik-Konkordat tritt in Kraft, wenn mindestens zehn Kantone beigetreten sind; durch die dreijährige Übergangsfrist frühestens auf den 1. Januar 2011.

Kantone, die dem Sonderpädagogik-Konkordat beitreten, müssen sich an die entsprechenden Rahmenvorgaben halten:

- Das Sonderpädagogik-Konkordat legt das Grundangebot im Bereich der Sonderpädagogik fest, das jeder Kanton selber oder in Zusammenarbeit mit anderen Kantonen anbieten muss;
- die Vereinbarungskantone verpflichten sich, die schulische Integration zu stärken und
- einheitliche Qualitätsstandards für die Anerkennung der Leistungsanbieter anzuwenden sowie eine einheitliche Terminologie und ein standardisiertes Abklärungsverfahren zur Ermittlung des individuellen Bedarfs einzusetzen. Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ist verantwortlich für die wissenschaftlichen Entwicklung und Validierung dieser Instrumente.

Mit dem NFA-Transfer übernehmen die Kantone auch die Verantwortung für die **vorschulische Förderung im Bereich der Sonderpädagogik** (vgl. 10.6.) und damit die Verantwortung für die Anerkennung von Berufsdiplomen in diesem Bereich. Die Revision des entsprechenden Reglements über die Anerkennung der Lehrdiplome in Schulischer Heilpädagogik (vgl. 8.ff.) ist im Gange. Vorgesehen ist ein gemeinsamer Ausbildungsteil im

Bereich der Sonderpädagogik und darauf aufbauend zwei Profile: die Vertiefungsrichtung heilpädagogische Früherziehung (neu) und die Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik (bisher). Die Verabschiedung des Reglements ist für das Frühjahr 2008 vorgesehen.

Es kann eine veränderte Sichtweise im Bereich der Sonderpädagogik festgestellt werden: Sowohl in der Schweiz als auch international gewinnt die **Integration von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf in Regelklassen** anstelle einer Eingliederung in eine Sondereinrichtung an Bedeutung. Gemäss Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) fördern die Kantone, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule. Auf kantonaler und kommunaler Ebene werden verschiedene Formen von schulischer Integration umgesetzt (vgl. 10.6.). Durch die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) haben Kinder und Jugendliche mit Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen nicht mehr den Status von Versicherten gemäss Invalidenversicherung (IV) mit einer defizitorientierten Sicht von Invalidität, sondern von Teilnehmenden am Bildungssystem.

Heute ist der Begriff Inklusion daran, Fuss zu fassen. Inklusion meint den Einschluss von Menschen mit Behinderungen in das gesellschaftliche Umfeld. Inklusion ist eine Weiterentwicklung des Integrationsgedankens.

Trotz einem Trend zur schulischen Integration hat der Anteil der Kinder in Sonderklassen und Sonderschulen namentlich in den deutschsprachigen Kantonen und somit die Beanspruchung von separativen Angeboten zugenommen (vgl. 10.8.). Dabei lassen sich kantonale Unterschiede feststellen. Das Ausmass des Sonderschul- und des Sonderklassenangebots sowie das Angebot an integrativen Schulungsformen, Finanzierungsfragen oder die Zuweisungspraxis (bspw. Zuweisung durch Lehrpersonen versus Zuweisung durch schulpsychologische Dienste) sind wichtige Einflussfaktoren, was die folgenden zwei Studien gezeigt haben:

Die **Studie Wachstum des sonderpädagogischen Angebots im interkantonalen Vergleich (WASA)** – durchgeführt in sechs deutschsprachigen Kantonen (Laufzeit 2003 bis 2005) – und das Folgeprojekt **Comment maîtriser l'offre spécialisée en regard de l'augmentation des effectifs des élèves en difficulté dans les systèmes scolaires (COMOF)** für die französischsprachigen Kantone (Laufzeit 2005 bis 2007) untersuchten die Steuerung des sonderpädagogischen Angebots u.a. unter folgenden Gesichtspunkten: kantonale rechtliche Grundlagen, statistische Daten zum sonderpädagogischen Angebot, Zuweisungsverfahren für sonderpädagogische Massnahmen, Bestandesaufnahme zur schulischen Integration. Es konnten Unterschiede zwischen der deutschsprachigen und der französischsprachigen Schweiz einschliesslich Kanton Tessin aufgezeigt werden: Die gesamte Separation (der Besuch von Sonderschulen und der Besuch von Sonderklassen zusammen) in der französischsprachigen Schweiz und im Kanton Tessin liegt tiefer als im nationalen Durchschnitt und hat seit den 1990er-Jahren abgenommen. Die Abnahme kann durch die Entwicklung schulischer Integrationsformen in verschiedenen Kantonen erklärt werden. Dabei lag die Quote der Schülerinnen und Schüler, die eine Sonderklasse besuchten, immer tiefer als im Landesdurchschnitt und nahm während der beobachteten Jahre ab. In der italienisch- und französischsprachigen Schweiz besuchen jedoch mehr Schülerinnen und Schüler eine Sonderschule als in der restlichen Schweiz.

Die **Erfassung von statistischen Daten im Bereich der Sonderpädagogik** weist Lücken und Diskrepanzen auf: Mit Ausnahme der obligatorischen Schule fehlen statistische Daten für die Vorschule, die Sekundarstufe II und die Tertiärstufe weitgehend. Ebenfalls fehlen Daten zu den zusätzlichen Bildungsangeboten, die Lernenden mit Lernschwierigkeiten oder Behinderungen in den Regelklassen zukommen. Ambulante Angebote werden statistisch auf nationaler Ebene nicht erhoben. Das Bundesamt für Statistik (BFS) setzt sich mit der Schweizerischen Zentralstelle für Heilpädagogik (SZH) für eine Verbesserung der

Bildungsstatistik im Bereich der Sonderpädagogik ein. Weiter arbeitet das BFS in Kooperation mit dem Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) an einer Modernisierung der Erhebung im Bildungsbereich (vgl. 9.5.).

- Bundesbeschluss zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA): <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2003/6591.pdf>
- Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c831_20.html
- Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) vom 17. Januar 1961: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c831_201.html
- Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat) vom 25. Oktober 2007: http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Presse/2007/20071102Konk_Sonder_web_d.pdf
- Einheitliche Terminologie für den Bereich der Sonderpädagogik von der EDK am 25. Oktober 2007 verabschiedet: http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Presse/2007/20071102Konk_Sonder_web_d.pdf
- Qualitätsstandards der Kantone zur Anerkennung von Leistungsanbietern im Bereich der Sonderpädagogik von der EDK am 25. Oktober 2007 verabschiedet: http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Presse/2007/20071102Konk_Sonder_web_d.pdf
- Standardisiertes Abklärungsverfahren zur Ermittlung des individuellen Bedarfs: in Erarbeitung
- Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome in Schulischer Heilpädagogik vom 27. August 1998: <http://edudoc.ch/record/2025/>
- Das Wachstum des sonderpädagogischen Angebots im interkantonalen Vergleich: Steuerungsmöglichkeiten für eine integrative Ausgestaltung (Häfeli, Walther-Müller, 2005)
- Comment maîtriser l'offre spécialisée en regard de l'augmentation des effectifs des élèves en difficulté dans les systèmes scolaires (COMOF) (SZH, 2007): <http://www.szh.ch/d/service/blank.shtml#COMOF>
- Schweizerische Zentralstelle für Heilpädagogik (SZH): <http://www.szh.ch/>
- Bundesamt für Statistik (BFS): <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index.html>
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): <http://www.edk.ch/>
- Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren und Sozialdirektorinnen (SODK): <http://www.sodk-cdas-cdos.ch/index.html>
- Kantonale Erziehungsdepartemente: http://www.edk.ch/Start/mainStart_d.html → Die EDK → EDK-Mitglieder

10.3. Definition und Diagnose der Zielgruppen

Bis jetzt gibt es keine offizielle gesamtschweizerische Klassifikation von Behinderungsformen. Je nach Sichtweise und Wissenschaftsdisziplin oder Anwendungsgebiet fällt die Umschreibung von Behinderungs- und Störungskategorien unterschiedlich und uneinheitlich aus. Dies führt u.a. auch dazu, dass Behinderungsstatistiken schwer durchführbar, vergleichbar und interpretierbar sind (vgl. 10.2.). Im Allgemeinen werden die folgenden Unterscheidungen berücksichtigt, die zum grössten Teil auch bei der Invalidenversicherung (IV) Anwendung finden:

- geistige Behinderung,
- Sehbehinderung,
- Hörbehinderung,
- Körperbehinderung,
- Sprachbehinderung,
- Verhaltensbehinderung,
- Schwerst- und Mehrfachbehinderung,
- Lernbehinderung,
- chronische Krankheiten.

Diese eher defizitorientierte Umschreibung dient zwar unter anderem dazu, entsprechende Massnahmen anzuordnen, sie führt jedoch zu Diskriminierungen und vernachlässigt individuelle Aspekte. Dieser Zugangsweise werden neuere Zugänge entgegengesetzt u.a.:

- Eine Eingrenzung des Personenkreises kann auch durch die Beschreibung des besonderen Bildungsbedarfs erfolgen. Diese vermehrt pädagogische Sichtweise verschiebt die Gewichtung von der Defizitorientierung zur Ressourcenorientierung. Dabei sollen individuelle Bedürfnisse beim Individuum und seiner Umwelt festgestellt und daraus die entsprechenden Hilfeleistungen abgeleitet werden. Eine solche Sichtweise weitet den Personenkreis aus und schliesst bspw. fremdsprachige Lernende mit ein.
- Die Definition des Personenkreises kann auch durch eine mehrdimensionale Umschreibung der Behinderungssituation unter Einbezug personaler und sozialer Aspekte erfolgen. Dabei wird die Behinderung systematisch zu den hindernden oder fördernden Kontextfaktoren in Beziehung gesetzt.

Die Abklärungs- und Zuweisungsverfahren von sonderpädagogischen Massnahmen sind nicht einheitlich geregelt und variieren je nach Kanton und sonderpädagogischer Massnahme:

- Bei der **Zuteilung von ambulanten sonderpädagogischen Massnahmen sowie bei der Zuweisung zu Sonderklassen** kommt den Lehrpersonen und den Schulbehörden eine wichtige Rolle zu; ggf. werden die betreffenden Fachpersonen und -dienste (vgl. 10.6.10.) für eine Abklärung beigezogen. Die Erziehungsberechtigten werden in der Regel miteinbezogen.
- Die **Zuweisung zu einer Sonderschule** wird bis anhin ebenfalls nicht nach gesamtschweizerisch einheitlicher Regelung entschieden. In der Regel erfolgt eine Zuweisung nach einem Antrag, einer Abklärung und einer Zuweisungsentscheidung. Die Anträge stellen Lehrpersonen, Ärztinnen und Ärzte, Spezialdienste, Schulbehörden oder Vormundschaftsbehörden. Zum Teil können auch die Erziehungsberechtigten Anträge stellen. Für die Abklärung sind in den Kantonen schulpsychologische Dienste, Kinder- und Jugendpsychologische Dienste oder andere Fachstellen zuständig (vgl. 10.6.10.). Am Ende entscheidet in der Regel die Schulbehörde, ob eine Zuweisung in eine Sonderschule erfolgt oder nicht. Die Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat) wird durch ein standardisiertes Abklärungsverfahren zu einer Harmonisierung führen (vgl. unten).

Bis anhin wurde unterschieden zwischen Behinderungen, die unter die Invalidenversicherung (IV) fallen und solchen, die nicht unter die IV fallen. Je nachdem wurde die Förderung unterschiedlich finanziert. Durch den Rückzug der IV (vgl. 10.2.) aus dem sonderpädagogischen Bereich für Kinder und Jugendliche fällt diese Unterscheidung weg: Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung nehmen neu nicht mehr den Status von IV-Versicherten, sondern von Schülerinnen und Schülern ein. Gemäss der neuen **Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat; vgl. 10.2.)** werden wie bis anhin alle Kinder und Jugendliche mit **besonderem Bildungsbedarf** ein Anrecht auf angemessene Massnahmen im Bereich der Sonderpädagogik haben. Der Bedarf liegt vor, wenn ihre Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist bzw. aufgrund einer Beeinträchtigung ihrer Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten die Schulung in einer Regelklasse ohne spezifische Unterstützung nachweislich nicht möglich ist. Der Begriff besonderer Bildungsbedarf deckt zahlreiche Situationen ab und geht über das klassische Verständnis von Behinderung hinaus. Dieser besondere Bildungsbedarf muss künftig von den zuständigen schulärztlichen oder schulpsychologischen Diensten in Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen unter Beteiligung der Erziehungsberechtigten genau abgeklärt werden. Für die meisten Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf werden angemessene

Massnahmen im Rahmen des laufenden Schulbetriebs angeboten und durchgeführt. Bspw. erhält ein Schüler während einiger Monate oder Jahre eine punktuelle Unterstützung durch logopädische oder psychomotorische Angebote. Solche Massnahmen werden aufgrund von klar definierten Zuständigkeiten innerhalb des regulären Schulbetriebes getroffen.

Erweisen sich die sonderpädagogischen Massnahmen als nicht oder nicht mehr genügend bzw. erreicht der sonderpädagogische Bedarf ein solches Ausmass, dass er mit dem gängigen Angebot nicht mehr abgedeckt werden kann, so können von der zuständigen Schulbehörde – nach der Durchführung eines standardisierten Abklärungsverfahrens zur Ermittlung des individuellen Bedarfs – verstärkte Massnahmen angeordnet werden. Der abschliessende Entscheid über die Anordnung von verstärkten Massnahmen liegt bei der zuständigen kantonalen Behörde. Die Richtigkeit der Massnahme muss anschliessend regelmässig überprüft werden. **Verstärkte Massnahmen** zeichnen sich aus durch einzelne oder alle der folgenden Merkmale: eine lange Dauer, eine hohe Intensität, einen hohen Spezialisierungsgrad der Fachpersonen, einschneidende Konsequenzen auf den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf des Kindes oder des Jugendlichen. Vor der Zuweisung verstärkter Massnahmen ist das **standardisierte Abklärungsverfahren zur Ermittlung des individuellen Bedarfs** durchzuführen, bei dem die Erziehungsberechtigten miteinbezogen werden. Dieses Abklärungsverfahren berücksichtigt das Individuum und sein ganzes Umfeld mit familiären, sozialen und pädagogischen Aspekten. Es entspricht einer umfassenden Evaluation und arbeitet nach Standards von internationalen Kategoriensystemen (u.a. Internationale Klassifikation für Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit [ICF] und der angepassten Version für Kinder und Jugendliche [ICF-CY]). Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat in enger Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Zentralstelle für Heilpädagogik (SZH) Fachpersonen mit der Erarbeitung eines solchen Abklärungsverfahrens beauftragt, welches den Kantonen ab Herbst 2009 zur Verfügung stehen soll.

Hochbegabung aus sonderpädagogischer Sicht

Im deutschsprachigen Raum ist das Verständnis der Sonderpädagogik historisch geprägt von der Ausrichtung auf die Erziehung und Bildung derjenigen Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen, deren Entwicklung wegen physischen und psychischen Beeinträchtigungen und sozialer Erschwernisse nicht den erwarteten Verlauf nimmt und für die deshalb besondere Erziehungs- und Bildungsmassnahmen erachtet werden. Seit 20 Jahren kann in den angelsächsischen, teilweise auch in den deutschsprachigen Ländern Europas sowie in den USA unter dem Begriff „special needs education“ bzw. „sonderpädagogischer Förderbedarf“ oder „besondere pädagogische Bedürfnisse“ eine Ausweitung des Auftrags der Sonderpädagogik festgestellt werden. So können auch Hochbegabte zum Gegenstand sonderpädagogischen Denkens und Handelns werden. In den USA ist die Hochbegabung seit 30 Jahren ein etabliertes Thema der Sonderpädagogik. Schülerinnen und Schüler mit einer bestimmten Intelligenz (in der Regel einen IQ von 130) haben das gesetzliche Recht auf eine sonderpädagogische Förderung. Im deutschsprachigen Raum stand lange die Frage im Zentrum, ob Hochbegabung ein Thema der Sonderpädagogik sein sollte. Nach neuerem Verständnis im deutschsprachigen Raum leisten Schulische Heilpädagogen und -pädagoginnen bzw. die Sonderpädagogik nur dort einen Beitrag in der Begabtenförderung, wo Schwierigkeiten im kognitiven, emotionalen und/oder sozialen Entwicklungsverlauf der Schülerinnen und Schüler beobachtbar sind; wenn bspw. beim Kind bedeutende Lernschwierigkeiten und/oder Verhaltensschwierigkeiten zu beobachten sind, oder wenn die begründete Annahme besteht, dass solche bei gleich bleibendem Verlauf auftreten werden. Pädagogische Fördermassnahmen, welche hoch begabte Schülerinnen und Schüler über die Förderung im Regelklassenunterricht hinaus zusätzlich beanspruchen, werden unter 4.17. und 5.20. behandelt.

- Differentielle Heilpädagogik (Dohrenbusch, H. [et al.], 2005)
- Hochbegabung aus sonderpädagogischer Sicht (Hoyningen-Süess, Gysler, 2007)

- Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c831_20.html
- Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) vom 17. Januar 1961: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c831_201.html
- Bundesbeschluss zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA): <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2003/6591.pdf>
- Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat) vom 25. Oktober 2007: http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Presse/2007/20071102Konk_Sonder_web_d.pdf
- Standardisiertes Abklärungsverfahren zur Ermittlung des individuellen Bedarfs: in Erarbeitung
- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>
- Schweizerische Zentralstelle für Heilpädagogik (SZH): <http://www.szh.ch/>
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): <http://www.edk.ch/>

10.4. Finanzielle Unterstützung der Familien

Bis anhin finanzierte die Invalidenversicherung (IV) einen beträchtlichen Teil der Schulung von Kindern und Jugendlichen, die nach den IV-Kriterien als invalid gelten – sonderpädagogische Massnahmen, die nicht unter die IV fallen, werden bereits jetzt von den Kantonen und ihren Gemeinden finanziert. Leistungen der IV können beansprucht werden, wenn ein körperlicher oder geistiger Gesundheitszustand vorliegt, der durch Geburt, Krankheit oder Unfall verursacht wurde und voraussichtlich zu Erwerbsunfähigkeit führt. Die Beiträge der Eltern können sich auf die Verpflegung und allenfalls auf die Unterkunft beziehen. Die Anspruchsberechtigung auf Leistungen der IV setzt eine Invalidität voraus.

Die Invalidenversicherung (IV) kennt zwei Arten von Leistungen:

- Individuelle Leistungen; dazu gehören Eingliederungsmassnahmen sowie Geldleistungen (Renten, Hilflosenentschädigung). Geldleistungen werden erst zugesprochen, wenn die Eingliederungsmassnahmen nicht genügen bzw. nicht zum gewünschten Erfolg führen. Für Kinder und Jugendliche, die wegen ihrer Invalidität auf besondere Pflege und Aufsicht angewiesen sind, werden besondere Beiträge (Hilflosenentschädigung) entrichtet. Eingliederungsmassnahmen betreffen medizinische Massnahmen, Massnahmen beruflicher Art (Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung etc.), Abgabe von Hilfsmitteln sowie die Ausrichtungen von Taggeldern.
- Kollektive Leistungen: Beiträge an Institutionen für Invalide und Organisationen der privaten Invalidenhilfe.

Für Kinder bis zum Schuleintritt bietet die heilpädagogische Früherziehung Unterstützungsmassnahmen (vgl. 10.6.). Die heilpädagogische Früherziehung wird bis anhin zu einem beträchtlichen Teil durch die IV finanziert. Ambulante Fördermassnahmen (vgl. 10.6.) werden durch die Invalidenversicherung (IV), die Kantone und die Gemeinden finanziert.

Ab 2008 fallen die Kosten im Bereich der Sonderpädagogik, die bis anhin von der IV übernommen worden sind, den Kantonen zu (vgl. 10.2.); mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten für die erstmalige berufliche Ausbildung sowie für die Ausbildung auf Sekundarstufe II Allgemeinbildung, welche – beim Vorliegen einer Invalidität – weiterhin durch die IV finanziert werden (Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, IVG Art. 16; Verordnung über die Invalidenversicherung, IVV Art. 5).

Bei der Schulung von Kindern und Jugendlichen in Sonderklassen, die nicht durch die Invalidenversicherung (IV) mitfinanziert werden, sind bereits jetzt die Kantone und ihre Gemeinden für die Finanzierung zuständig.

- Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959:
http://www.admin.ch/ch/d/sr/c831_20.html
- Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) vom 17. Januar 1961:
http://www.admin.ch/ch/d/sr/c831_201.html
- Bundesbeschluss zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA): <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2003/6591.pdf>
- Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat) vom 25. Oktober 2007:
http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Presse/2007/20071102Konk_Sonder_web_d.pdf

10.5. Förderung im Regelschulwesen

Die Regelschule kennt verschiedene schulische Förder- und Unterstützungsangebote, die von Regelschullehrpersonen angeboten werden. Dazu gehören u.a. Hausaufgabenhilfe, Stützunterricht oder Nachhilfeunterricht. Das Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) sieht vor, dass Berufsfachschulen spezielle Angebote für Lernende mit Lernschwierigkeiten schaffen. So bieten Berufsfachschulen für leistungsschwächere Lernenden der beruflichen Grundbildung nach Möglichkeit Stützkurse an. Unter Stützkursen wird ein befristeter Zusatzunterricht zum Aufholen des schulischen Rückstandes und zur Vertiefung des Pflichtstoffes verstanden. Sie dürfen einen halben Tag pro Woche nicht überschreiten.

Besondere Begabung von Schülerinnen und Schülern vgl. 4.17.; 5.20.; 10.3.

Ein sehr breites Angebot an sonderpädagogischen Massnahmen kommt bereits in der Regelschule zum Tragen. Erst wenn diese nicht mehr greifen, werden weitere verstärkte Massnahmen notwendig, denen die Regelschule nicht entsprechen kann. Das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) weist die Kantone an, die Integration von behinderten Kindern und Jugendlichen in die Regelschule zu fördern. Entsprechende Bestrebungen werden in verschiedenen Kantonen verfolgt (vgl. 10.6.). Analog dazu zieht auch die neue Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat) die schulische Integration von Schülerinnen und Schülern der obligatorischen Schule separierenden Lösungen vor.

Im Folgenden werden die verschiedenen sonderpädagogischen Massnahmen, auch wenn sie bereits in der Regelschule zur Anwendung kommen, unter 10.6. behandelt.

- Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) vom 13. Dezember 2002:
http://www.admin.ch/ch/d/sr/c151_3.html
- Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat) vom 25. Oktober 2007:
http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Presse/2007/20071102Konk_Sonder_web_d.pdf

10.5.1. Rechtliche Grundlagen

Siehe Ausführungen unter 10.6.1.

10.5.2. Allgemeine Ziele

Siehe Ausführungen unter 10.6.2.

10.5.3. Spezifische Unterstützungsmassnahmen

Siehe Ausführungen unter 10.6.3.

10.6. Sonderpädagogisches Angebot und Arten von Bildungseinrichtungen

Vorschule und obligatorische Schule

Schülerinnen und Schüler erhalten ein breites Angebot an sonderpädagogischen Massnahmen. Dieses Angebot zeichnet sich heute aus durch eine kantonale Heterogenität bezüglich Form der Unterstützung, Abklärung und Zuweisung.

Es lassen sich folgende Angebote für Lernende mit besonderem Bildungsbedarf unterscheiden:

- **Heilpädagogische Früherziehung**

Die heilpädagogische Früherziehung besteht aus Beratungs- und Fördermassnahmen der heilpädagogischen Dienste für Kinder mit Behinderungen, Entwicklungsverzögerungen, -einschränkungen oder -gefährdung. Sie ist eine therapeutische Massnahme und kommt ab der Geburt bis maximal zwei Jahre nach Schuleintritt zum Tragen. Sie unterstützt und berät ebenfalls das Umfeld der Kinder.

Die heilpädagogische Früherziehung ist auf kantonaler Ebene bis anhin unterschiedlich organisiert und gehört nur bedingt zum öffentlichen Bildungsbereich, da für sie bis anhin u.a. kein Obligatorium besteht, die Einwilligung der Eltern erforderlich ist und keine Garantie für die Erfassung aller Kinder besteht. Nicht alle Kantone besitzen eine rechtliche Regelung der heilpädagogischen Früherziehung. In der neuen Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat; vgl. 10.2.) gehört die heilpädagogische Früherziehung zum sonderpädagogischen Grundangebot.

- **Ambulante Förder-, Beratungs- und Therapieangebote**

Diese Angebote bezeichnen einen Sammelausdruck für therapeutische und schulisch unterstützende Massnahmen sowie Beratungsangebote, die sowohl in der Regelschule als auch in Sonderschulen angeboten werden. Dazu zählen u.a. Stützunterricht, Hausaufgabenhilfe (vgl. 10.5.), spezielle Förderung bei Teilleistungsschwächen (Legasthenie, Dyskalkulie) als eher schulische Angebote und Logopädie, Psychomotorik als therapeutische Massnahmen.

Das jeweilige Angebot unterscheidet sich je nach Kanton und Gemeinde. Insbesondere schulische Massnahmen sind oft auf kommunaler Ebene organisiert. Bis anhin leistet die Invalidenversicherung (IV) an die therapeutischen Massnahmen Logopädie und Psychomotorik wesentliche Beiträge. Ab 2008 müssen diese von den Kantonen übernommen werden (vgl. 10.2.).

Da ambulante Förderangebote auch bei der schulischen Integration eine bedeutende Rolle spielen, ist die Abgrenzung von Formen der schulischen Integration nicht immer einfach.

- **Integrative Schulung**

Das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) sieht die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule vor (vgl. 10.6.1.). Gemäss dem Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) zieht auch die neue Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat; vgl. 10.2.) unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes und des Jugendlichen sowie unter

Berücksichtigung des schulischen Umfeldes und der Schulorganisation integrative Lösungen separierenden Lösungen vor.

Bei einer integrativen Schulung besuchen Lernende mit besonderem Bildungsbedarf den Regelunterricht, sie werden individuell unterstützt durch entsprechende therapeutische Massnahmen (wie Logopädie, Psychomotorik) und Stützmassnahmen, die von einem schulischen Heilpädagogen/einer schulischen Heilpädagogin begleitet werden. Dazu gehört auch die Entwicklung behinderungsspezifischer Lehrmittel und -techniken.

Die integrative Schulung wird nicht definiert als separates ambulantes Förderangebot, sondern ist ein Teil der Schule und bildet die Schnittstelle zum ambulanten Förderangebot. Schulische Heilpädagogen und -pädagoginnen sind voll in die Schule integriert und nehmen sonderpädagogische Aufgaben wahr, soweit sie nicht von anderen Fachpersonen übernommen werden.

In der Schweiz ist eine Tendenz hin zu vermehrter schulischer Integration von Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf festzustellen. Je nach Kanton gibt es gesetzliche Grundlagen oder Richtlinien, welche die Integration von Lernenden mit besonderem Bildungsbedarf regeln. Die integrative Schulung kann von einigen wenigen Stunden pro Woche, in welcher eine Schülerin oder ein Schüler am Unterricht in einer Regelklasse teilnimmt, bis hin zur vollständigen Integration in die Regelklasse reichen. In den Regelklassen werden zusätzliche personelle Ressourcen zur Verfügung gestellt; den Lehrpersonen stehen schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen zur Verfügung. Die Umsetzung in der Praxis ist sehr unterschiedlich: Die heilpädagogische Fachperson und die Klassenlehrperson unterrichten gewisse Lektionen gemeinsam, Lernende mit besonderem Bildungsbedarf werden separat von der Regelklasse im Einzelsetting oder in Gruppen unterrichtet, oder die Lehrpersonen werden durch die heilpädagogischen Fachpersonen beraten. Es können weitere, auch gemischte Formen zur Anwendung kommen. Die schulische Integration hängt auch ab vom Grad des besonderen Bedarfs: Schülerinnen und Schüler, die einer Sonderklasse zugewiesen werden, werden mehr in Regelschulen integriert als Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen. Die Integration von Schülerinnen und Schülern mit Hör-, Seh- oder Körperbehinderungen in Regelschulen ist möglich und wird seit längerem praktiziert. Die schulische Integration von Schülerinnen und Schülern mit einer geistigen Behinderung in Regelklassen ist von Seiten der IV seit den 1990er-Jahren möglich. Kantonal gibt es deutliche Unterschiede: Je nachdem wird eine schulische Integration von Kindern mit einer geistigen Behinderung gezielt gefördert, die schulische Integration ist möglich und erste Erfahrungen sind gesammelt worden oder es besteht noch keine Erfahrung damit.

Das Netzwerk Integrative Schulungsformen zielt auf den Informations- und Erfahrungsaustausch über integrative Schulen sowie deren Förderung und vernetzt Fachpersonen aus unterschiedlichen Kantonen, aus Schul- und Therapiepraxis, Politik und Wissenschaft.

- **Sonderklassen**

Sonderklassen stellen eine Form der Schulung zwischen Regelschule und Sonderschule dar. Sie sind eng mit der Regelschule verbunden und sind meist auf bestimmte Zielgruppen sowie auf eine reduzierte Abteilungsgrösse (in der Regel bis zu 12 Schülerinnen und Schüler) ausgerichtet und werden von speziell ausgebildeten Lehrpersonen unterrichtet. Lernende der Sonderklassen werden in ihrer Entwicklung und Förderung in der Regelschule als gefährdet betrachtet oder können in der Regelschule nicht adäquat gefördert werden. Das Angebot von Sonderklassen ist je nach Kanton unterschiedlich: Sonderklassen auf der Primarstufe oder Sekundarstufe I bspw. für lernbehinderte oder verhaltensauffällige Schülerinnen und Schüler, Einschulungsklassen (vgl. 3.12.), Klassen für Fremdsprachige (vgl. 10.7.) etc. Nicht alle Kantone führen Sonderklassen. Sonderklassen werden in der Regel

nicht von der Invalidenversicherung (IV) unterstützt. Je nach Kanton werden die Sonderklassen der Regelschule oder der Sonderschule zugerechnet.

- **Sonderschulen**

Sonderschulen sind bis anhin meist durch die Invalidenversicherung (IV) mitfinanzierte Formen der Schulung für Lernende mit beträchtlichem besonderem Bildungsbedarf bzw. mit Behinderungen. Bis Ende 2007 sind sie an die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) und der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) gebunden und unterstehen einem kantonalen Bewilligungsverfahren. Sonderschulen haben meist eine eigene Trägerschaft, sind räumlich von der Regelschule getrennt und sind auf bestimmte Lern-, Verhaltens- und Behinderungsformen ausgerichtet. Pro Klasse werden fünf bis zehn Kinder aufgenommen. Für die Vorschulstufe gibt es Sondervorschulen, die mehrheitlich an eine Sonderschule angegliedert sind.

Ab 2008 zieht sich die Invalidenversicherung (IV) aus der Regelung und Finanzierung der Sonderschulen zurück (vgl. 10.2.); die Kantone übernehmen deren Regelung und Finanzierung.

Ab 2008 sind die Kantone zuständig für den sonderpädagogischen Bereich für Kinder und Jugendliche (vgl. 10.2.). Sie müssen eigene kantonale Sonderschulkonzepte erlassen. Die neue Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat) legt den Rahmen fest, auf den sich die Konkordatskantone für die Festlegung und Umsetzung ihrer kantonalen Sonderschulkonzepte geeinigt haben.

Die Vereinbarung sieht folgendes **sonderpädagogisches Grundangebot** vor, zu welchem sich die Konkordatskantone verpflichten. Dabei handelt es sich um ein Mindestangebot, die Kantone können ihr sonderpädagogisches Grundangebot weiterentwickeln und ihren Leistungskatalog anreichern:

- Beratung und Unterstützung, heilpädagogische Früherziehung, Logopädie und Psychomotorik,
- sonderpädagogische Massnahmen in einer Regelschule oder in einer Sonderschule, sowie
- Betreuung in Tagesstrukturen oder stationäre Unterbringung in einer sonderpädagogischen Einrichtung.

Die Kantone sorgen für die Organisation notwendiger Transporte und übernehmen deren Kosten.

Sekundarstufe II und Tertiärstufe

Im Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz BBG) ist mit der zweijährigen beruflichen Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest (vgl. 5.ff.) eine berufliche Ausbildung geschaffen worden, in der Lernende mit besonderem Bildungsbedarf einen anerkannten Berufsabschluss erwerben können. Für Lernende, für die die Anforderungen der zweijährigen beruflichen Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest zu hoch sind, hat INSOS (Soziale Institutionen für Menschen mit Behinderungen Schweiz), einen zweijährigen Ausbildungsgang Praktische Ausbildung INSOS entwickelt (vgl. 10.6.11.). Die Ausbildung ist vorwiegend auf das Erlernen und Ausführen von einfachen praktischen Tätigkeiten und den entsprechenden theoretischen Inhalten ausgerichtet.

Jugendliche mit einer geistigen Behinderung können in eine berufliche Tätigkeit eingeführt werden. In der Regel sind dies einfache Tätigkeiten ohne anerkannten Berufsabschluss (Arbeiten in geschützten Werkstätten, Hilfsarbeiten). Für hör- und sehbehinderte Jugendliche bestehen spezielle Berufsfachschulen.

Institutionen der Tertiärbildung kennen Erleichterungen für Hör-, Seh- und Körperbehinderte. Hochschulen bieten behinderten Studierenden Beratungs- und Unterstützungsangebote an.

- Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c831_20.html
- Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) vom 17. Januar 1961: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c831_201.html
- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html
- Bundesbeschluss zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA): <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2003/6591.pdf>
- Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) vom 13. Dezember 2002: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c151_3.html
- Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat) vom 25. Oktober 2007: http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Presse/2007/20071102Konk_Sonder_web_d.pdf
- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>
- EDK/IDES-Kantonsumfrage 2006/2007 → <http://www.edk.ch/>
- Netzwerk Integrative Schulungsformen: <http://www.cspsszh.ch/szhcspss/netzwerke/integrative-schulungsformen.html>
- Schweizerische Zentralstelle für Heilpädagogik (SZH): <http://www.szh.ch/>
- INSOS Schweiz (Soziale Institutionen für Menschen mit Behinderungen Schweiz): <http://www.insos.ch/>

10.6.1. Rechtliche Grundlagen

Es gelten folgende rechtliche Grundlagen:

- Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) von 1959 und die Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) von 1961 (ab 1. Januar 2008 werden infolge der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA; vgl. unten) verschiedene Bestimmungen des IVG und der IVV aufgehoben);
- das Grundrecht auf ausreichenden und unentgeltlichen Unterricht gemäss Bundesverfassung (BV Art. 62; vgl. 2.5.) gilt grundsätzlich auch für Behinderte; für Verpflegung und Betreuung kann von den Erziehungsberechtigten eine finanzielle Beteiligung verlangt werden;
- seit 2004 ist das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) in Kraft. Dieses verpflichtet die Kantone zu einer adäquaten Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sowie zur Förderung der Integration in die Regelschule (BehiG Art. 20);
- das Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) von 2002 hat für schulisch schwächere Lernende mit der zweijährigen beruflichen Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest (vgl. 5.11.2.2.) die Möglichkeit geschaffen, einen anerkannten Berufsabschluss zu erwerben. Das BBG hält die Berücksichtigung individueller Bedürfnisse von Lernenden mit Lernschwierigkeiten explizit fest. Für die Begleitung von Lernenden mit besonderem Bildungsbedarf in der zweijährigen beruflichen Grundbildung gelten besondere Bestimmungen;
- die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) von 2006 regelt die Aufnahme von Personen mit besonderen Betreuungs- und Förderungsbedürfnissen in geeigneten Einrichtungen ausserhalb ihres Wohnkantons;
- kantonalen Gesetze und deren Ausführungsbestimmungen.

Durch die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA; vgl. 10.2.) erfolgt 2008 auch eine Änderung der Bundesverfassung (BV): Die Kantone sorgen für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr (BV Art. 62 Abs. 3). Die Kantone

übernehmen somit die fachliche, finanzielle und rechtliche Verantwortung über den sonderpädagogischen Bereich für Kinder und Jugendliche. Weiter wird das Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) von 2006 und die an die NFA angepasste Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) zur Geltung kommen. Spätestens ab 2011 müssen die Kantone über kantonale Sonderschulkonzepte (vgl. 10.2.) verfügen. Für die Zusammenarbeit der Kantone in diesem Bereich ist die Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat; vgl. 10.2.) geschaffen worden. Die Konkordatskantone verpflichten sich bei ihren Sonderschulkonzepten zur Einhaltung der Rahmenvorgaben des Sonderpädagogik-Konkordats (u.a. gemeinsame Festlegung der Berechtigten und des sonderpädagogischen Grundangebotes, Anwendung gemeinsamer Instrumente).

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c101.html>
- Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) vom 13. Dezember 2002: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c151_3.html
- Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c831_20.html
- Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) vom 17. Januar 1961: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c831_201.html
- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html
- Bundesbeschluss zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA): <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2003/6591.pdf>
- Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) vom 6. Oktober 2006 (Inkrafttreten 2008): <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2006/8385.pdf>
- Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) vom 13. Dezember 2002: <http://edudoc.ch/record/2010/>
- Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat) vom 25. Oktober 2007: http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Presse/2007/20071102Konk_Sonder_web_d.pdf
- Einheitliche Terminologie für den Bereich der Sonderpädagogik von der EDK am 25. Oktober 2007 verabschiedet: http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Presse/2007/20071102Konk_Sonder_web_d.pdf
- Standardisiertes Abklärungsverfahren zur Ermittlung des individuellen Bedarfs: in Erarbeitung
- Qualitätsstandards der Kantone zur Anerkennung von Leistungsanbietern im Bereich der Sonderpädagogik von der EDK am 25. Oktober 2007 verabschiedet: http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Presse/2007/20071102Konk_Sonder_web_d.pdf
- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>

10.6.2. Allgemeine Ziele

Sonderpädagogische Massnahmen dienen dazu, Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf eine ihren persönlichen Möglichkeiten und Bedürfnissen entsprechende schulische Bildung und Erziehung zu ermöglichen. Durch eine entsprechende individuelle Förderung sollen Kinder und Jugendliche ein möglichst hohes Mass an schulischer und beruflicher Eingliederung, Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und eine selbstständige Lebensgestaltung erlangen.

10.6.3. Geografische Verteilung der Bildungseinrichtungen

Das sonderpädagogische Angebot variiert je nach Art und Kanton. Je nach Kanton stehen alle Angebote oder nur einzelne Möglichkeiten zur Verfügung:

- Die heilpädagogische Früherziehung und ambulante Förder-, Beratungs- und Therapieangebote sind gut zugänglich.
- Die schulische Integration von Lernenden mit Hör-, Seh- oder Körperbehinderungen ist in der Regel in allen Kantonen möglich.
Die Invalidenversicherung (IV) leistete seit den 1990er-Jahren Beiträge zur schulischen Integration von Lernenden mit geistigen Behinderungen. Eigentliche Integrationsklassen mit mehreren geistig behinderten Kindern sind – trotz Richtlinien für die Integration von Kindern mit geistigen Behinderungen in verschiedenen Kantonen – eher noch selten. Integrative Schulungsformen, bei denen Lernende, die bisher Sonderklassen zugewiesen worden sind, weiter in der Regelklasse bleiben und durch zusätzliche personelle Ressourcen unterstützt werden, gibt es häufiger.
- Das Angebot an Sonderklassen ist sehr unterschiedlich, u.a. weil es keine gesamtschweizerischen Vorgaben gibt. Ein Vergleich der Angebote ist schwierig, da konzeptionelle Unterschiede bestehen. Nicht alle Kantone führen Sonderklassen.
- Sonderschulen sind meistens auf den besondern Bildungsbedarf bzw. auf die Behinderungen ausgerichtet. Kleinere Kantone verfügen über eine weniger breite Angebotspalette, da u.a. das Einzugsgebiet für eine eigene Sonderschule nicht gross genug ist. So werden bestimmte Angebote ausserkantonale genutzt, weil kein genügendes Angebot besteht oder weil die Kapazität des Angebots im Kanton nicht ausreicht.
- Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959:
http://www.admin.ch/ch/d/sr/c831_20.html
- EDK/IDES-Kantonsumfrage 2006/2007 → <http://www.edk.ch/>

10.6.4. Aufnahmebedingungen und Wahl der Bildungseinrichtungen

Das Abklärungsverfahren zur Feststellung eines besonderen Bildungsbedarfs sowie die Einleitung und Bewilligung einer sonderpädagogischen Massnahme hängt von der Problemlage sowie von den kantonalen Bestimmungen ab (vgl. 10.3.). Im Bereich der Regelschule sind die Lehrpersonen und die entsprechenden kantonalen Dienste (vgl. 10.7.) sowie die Erziehungsberechtigten bei der Zuweisung von sonderpädagogischen Massnahmen beteiligt. Die neue Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat) sieht für die Zuweisung zu verstärkten Massnahmen ein standardisiertes Abklärungsverfahren zur Ermittlung des individuellen Bedarfs (vgl. 10.3.) vor, welches die Konkordatskantone künftig anwenden werden.

- Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat) vom 25. Oktober 2007:
http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Presse/2007/20071102Konk_Sonder_web_d.pdf
- Standardisiertes Abklärungsverfahren zur Ermittlung des individuellen Bedarfs: in Erarbeitung

10.6.5. Stufen und Altersgruppen

Auch Sonderschulen und Sonderklassen sind in Stufen aufgeteilt, jedoch stark in Abhängigkeit vom besonderen Bildungsbedarf bzw. der Behinderungsart und von der Anzahl der betroffenen Schülerinnen und Schüler. Dies gilt auch für die Altersdurchmischung der Klassen. Abgesehen von der schulischen Integration werden Klassen in der Regel nach dem

Kriterium der Art des besonderen Bildungsbedarfs bzw. der Behinderungsart gebildet. Kleinräumigkeit, Regionalisierung und Multikulturalität der Schweiz erlauben jedoch in der Regel keine starken Differenzierungen. Häufig besuchen Kinder und Jugendliche verschiedenen Alters dieselbe Klasse. Eine gängige Unterteilung ist die Zusammenführung der ersten bis dritten Klasse, der vierten bis sechsten Klasse und der siebten bis neunten Klasse.

10.6.6. Zeitliche Gliederung

Die zeitliche Gliederung orientiert sich an derjenigen der Regelschulen (vgl. 4.9.). Verstärkte Massnahmen können sich – in Abhängigkeit von der Art und Schwere der Behinderung – über die Schulpflicht hinaus erstrecken und enden spätestens bei Vollendung des 20. Altersjahres. Die berufliche Grundbildung kann bei Lernenden mit Lernschwierigkeiten angemessen verlängert werden.

10.6.7. Curriculum, Fächer

Lehrpläne für den Bereich der Sonderpädagogik orientieren sich an den kantonalen Lehrplänen. Es wird besonderes Gewicht auf die Bereiche Motorik, Wahrnehmung, Sprache, Emotionalität und auf das Soziale gelegt. Individuelle Förderpläne für die Schülerinnen und Schüler, in denen die Lernziele und -inhalte formuliert werden, erhalten zunehmend Bedeutung. Dies erfordert eine förderdiagnostische Planung und eine Zusammenarbeit der beteiligten Lehr- und Fachpersonen. Solche individuelle Förderpläne werden vermehrt in Sonderschulen, Sonderklassen und in der schulischen Integration ausgearbeitet. Die Förderung von Kindern mit geistiger Behinderung erfolgt individualisiert. Dabei geht es um die Förderung der Persönlichkeit und der Selbstständigkeit: Einige Kinder und Jugendliche lernen lesen und rechnen, bei anderen steht die Verrichtung von alltäglichen Tätigkeiten im Vordergrund. Die neue Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat; vgl. 10.2.) sieht vor, dass sich die Anforderungsniveaus für den Bereich der Sonderpädagogik an den Zielsetzungen und den Bildungsstandards (vgl. 2.2.2.) der Regelschule anlehnen und die individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler berücksichtigen.

- Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat) vom 25. Oktober 2007: http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Presse/2007/20071102Konk_Sonder_web_d.pdf
- Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007: <http://edudoc.ch/record/24711>

10.6.8. Unterrichtsmethoden

Die Unterrichtsmethoden richten sich nach der Art der Behinderung bzw. dem besonderen Bildungsbedarf der Schülerinnen und Schüler. Die individuelle Begleitung und Förderung ist zentral (vgl. 10.6.7.). Der Unterricht findet in Kleingruppen oder auch im Einzelunterricht statt. Klassengrössen sind kleiner als in Regelklassen.

10.6.9. Versetzung in die nächste Klasse

Die Evaluation der Lernenden im Bereich der Sonderpädagogik ist abhängig vom besonderen Bildungsbedarf. In der Regel erfolgt die Evaluation der Schülerinnen und Schüler aufgrund der Beurteilung der individuellen Lernziele. Die Lernenden werden kontinuierlich einer formativen Evaluation unterzogen. Je nach besonderem Bildungsbedarf werden keine Noten sondern ein Bericht oder Noten in bestimmten Fächern erteilt, wobei eine Beurteilung in den anderen Fächern entfällt. Schülerinnen und Schüler bspw. mit Teilleistungsschwächen, die durch therapeutische Massnahmen gefördert werden und die Voraussetzungen für die Promotion in der Regelschule nicht erfüllen, können durch Entscheid der Klassenlehrperson und Schulleitung dennoch versetzt werden. Schülerinnen und Schüler von Sonderschulen oder Sonderklassen steigen in der Regel in die nächste Klasse auf, es gibt keine Promotionsregelung.

Im Sinne der Durchlässigkeit ist auch ein Wechsel von einer Sonderklasse oder Sonderschule in eine Regelklasse möglich. Der Entscheid liegt bei dem Personenkreis bzw. bei der Behörde, die für den Zuweisungsentscheid von der Regelklasse in eine Sonderschule oder Sonderklasse zuständig sind (vgl. 10.3.).

Für sinnes- und körperbehinderte Kinder und Jugendliche gelten grundsätzlich die gleichen Anforderungen wie für nicht behinderte Lernende (vgl. 4.12.; 4.13.; 5.15.1.; 5.16.).

Lernende, welche die zweijährige Berufsbildung mit eidgenössischem Berufsattest absolvieren (vgl. 5.11.2.2.), können bei Lernschwierigkeiten durch fachkundige individuelle Begleitung unterstützt werden.

10.6.10. Bildungsberatung, Beziehung Ausbildung/Beschäftigung

- Im Vorschulbereich ermöglicht die heilpädagogische Früherziehung die Erfassung und Betreuung behinderter oder von einer Behinderung bedrohter Kinder sowie die Beratung der Eltern.
- Die schulpsychologischen Dienste sind Abklärungs- und Beratungsinstitutionen für alle an der Schule beteiligten Personen. Zum Aufgabenfeld gehören Abklärungen von Schulreife sowie Lern- und Verhaltensauffälligkeiten, Beratung von Eltern, Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen sowie Schulbehörden, Zusammenarbeit mit anderen Fachpersonen und Spezialdiensten und Öffentlichkeitsarbeit. Sie vermitteln weitere geeignete Spezialdienste, begleiten und kontrollieren die eingeleiteten Massnahmen. Schulpsychologische Dienste stehen organisatorisch und hierarchisch ausserhalb der Schule, sind administrativ jedoch der Schulverwaltung angegliedert. Träger dieser Dienste sind Gemeinden, Zweckverbände, Kantone oder private Organisationen.
- Logopädischen Diensten obliegen Abklärung, Behandlung und Vorbeugung von Stimm- und Sprachstörungen. Die logopädische Tätigkeit wird nicht nur als Sprachkorrektur und Sprachheilunterricht, sondern als Hilfe zur Erhöhung der Kommunikationsfähigkeit betrachtet. Logopädische Massnahmen werden vorwiegend ambulant durchgeführt.
- Psychomotorik befasst sich mit der Wechselwirkung zwischen Wahrnehmen, Fühlen, Denken, Bewegen und Verhalten, sowie in ihrem körperlichen Ausdruck. In der Psychomotorik werden psychomotorische Entwicklungsauffälligkeiten, -störungen und -behinderungen diagnostiziert sowie Therapie- und Unterstützungsmassnahmen geplant, durchgeführt und ausgewertet. Kinder besuchen die Psychomotorik ein- bis zweimal wöchentlich einzeln oder in Gruppen.

- Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste haben die Untersuchung und Behandlung von Kindern und Jugendlichen mit psychischen Problemen sowie allgemeine Abklärungsfunktionen zur Aufgabe.
- Eltern behinderter Kinder können sich zur Beratung an verschiedene Sozialberatungsstellen wenden, die von Gemeinden, Regionen, Betrieben oder Vereinigungen getragen werden. In der Schweiz sind u.a. die Beratungsstellen der Pro Infirmis auf Probleme Behinderter spezialisiert.
- Damit behinderte Kinder angemessen gefördert werden, müssen deren Eltern für ihre Aufgabe vorbereitet und regelmässig geschult werden. In der Schweiz bestehen zu diesem Zweck zahlreiche private Organisationen, insbesondere Elternvereine. Möglichkeiten zur Unterstützung und Entlastung der Eltern tragen ebenfalls wesentlich dazu bei, dass Kinder in ihren Familien bleiben können. Sie bestehen in Form von Entlastungsdiensten, Ferienlagern und Freizeitgruppen.

Berufszugang

Die Frage des Berufszugangs stellt sich je nach besonderem Bildungsbedarf bzw. Behinderungsart in unterschiedlicher Form:

- Eine Sehbehinderung schränkt die Berufswahl und die Erwerbsmöglichkeiten stark ein. Die beruflichen Ausbildungswege sind teils sehbehindertenspezifischer (Eingliederungsstätte, zweijährige berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest), teils regulärer Natur (drei- bis vierjährige berufliche Grundbildung, Ausbildung auf Tertiärstufe). Der Grad der beruflichen Eingliederung Blinder in der Schweiz kann als relativ hoch bezeichnet werden.
- In der Wahl des Berufes sind hörgeschädigte Personen zwar eingeschränkt, ihnen steht jedoch ein relativ grosses Angebot von Möglichkeiten zur Verfügung. In der Regel absolvieren sie eine berufliche Grundbildung in einem Betrieb und besuchen eine spezielle Berufsfachschule für Hörgeschädigte.
- Körperlich behinderte Menschen sind an ihrem Arbeitsort auf eine entsprechende Infrastruktur angewiesen.
- Menschen mit einer geistigen Behinderung können in eine berufliche Tätigkeit eingeführt werden. Mit der zweijährigen beruflichen Grundbildung, die zu einem eidgenössischen Berufsattest führt (vgl. 5.11.2.2.), können auch sie je nach ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten einen anerkannten Berufsabschluss erwerben. Eine Mehrzahl von ihnen findet in geschützten Werkstätten oder in Beschäftigungsgruppen eine Arbeit.

Jugendlichen stehen ebenfalls die kantonalen Berufs- und Laufbahnberatungsstellen zur Verfügung (vgl. 5.18.1.).

- Berufsberatungsstellen: <http://www.svb-asosp.ch/bb/>
- berufsberatung.ch: Das Portal für Berufswahl, Studium und Laufbahnfragen: <http://www.berufsberatung.ch/dyn/1005.asp>

10.6.11. Abschlusszeugnis

Im Bereich der obligatorischen Schule gibt es keine Abschlusszeugnisse (vgl. 4.14.; 5.17.1.). Auf der Sekundarstufe II und auf der Tertiärstufe erhalten die Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf der allgemeinbildenden Schulen sowie der Berufsbildung die gleichen Abschlusszeugnisse wie die übrigen Schülerinnen und Schüler (vgl. 5.17.2.; 6.15.). In der beruflichen Grundbildung können Lernende mit Lernschwierigkeiten oder leichten Behinderungen ein eidgenössisches Berufsattest (vgl. 5.17.) oder bei grösseren Schwächen

einen Berufsabschluss, der jedoch eidgenössisch nicht anerkannt ist (INSOS-Berufsattest; vgl. 10.6.), erwerben.

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html
- INSOS Schweiz (Soziale Institutionen für Menschen mit Behinderungen Schweiz): <http://www.insos.ch/>

10.6.12. Privates Bildungswesen

Im Bereich der Sonderpädagogik sind private Trägerschaften vor allem bei der heilpädagogischen Früherziehung und in Sonderschulen vertreten. Die heilpädagogische Früherziehung wird zwar flächendeckend angeboten, ist jedoch nicht in allen Kantonen gesetzlich verankert. Durch den Rückzug der IV aus der Finanzierung des sonderpädagogischen Bereichs (vgl. 10.2.), wird die neue Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat) die heilpädagogische Früherziehung in das sonderpädagogische Grundangebot aufnehmen und somit eine rechtliche Abstützung und Finanzierung durch die Kantone gewährleisten.

Im Bereich der Sonderschulen gibt es öffentliche und private Schulen. Die Schulen stehen unter kantonaler Aufsicht; auch die Invalidenversicherung (IV) nimmt bis Ende 2007 Aufsichtsfunktionen wahr (vgl. 10.2.).

Sonderklassen und Formen der schulischen Integration sind eng mit der Regelschule verbunden, die Träger entsprechen meistens denjenigen der Regelschulen (vgl. 2.3.2.). Ambulante Fördermassnahmen werden in der Regel von den Kantonen getragen.

- Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c831_20.html
- Bundesbeschluss zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA): <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2003/6591.pdf>
- Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat) vom 25. Oktober 2007: http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Presse/2007/20071102Konk_Sonder_web_d.pdf
- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>

10.7. Massnahmen für Schülerinnen, Schüler und Lernende mit Migrationshintergrund

Die Schweizer Schulklassen der obligatorischen Schule werden zunehmend heterogener. Im Gegensatz zu Schulklassen mit erweiterten Ansprüchen (vgl. 5.5.1.) sind Schulklassen mit Grundansprüchen sowie Sonderklassen sehr heterogen zusammengesetzt (Schulklassen mit mehr als einem Drittel ausländischer oder fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler). Kulturell und muttersprachlich heterogene Klassen machen einen differenzierten Unterricht notwendig. Dabei sind didaktische und methodische Herausforderungen zu lösen. Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat diesbezüglich verschiedene Empfehlungen erarbeitet. Die angestrebten Grundsätze gehen von einer bestmöglichen Integration der Kinder mit Migrationshintergrund – ab der Vorschule – ins Bildungswesen aus, unter Sicherstellung der Pflege ihrer heimatlichen Sprache und Kultur. Die Mehrheit der fremdsprachigen Kinder profitiert vom fakultativen Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur, der in der Stundentafel aufgeführt ist, aber von den entsprechenden ausländischen Botschaften und den Elternvereinigungen organisiert und finanziert wird. Die Kantone unterstützen die von den Herkunftsländern und den Sprachgemeinschaften

durchgeführten Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur durch organisatorische Massnahmen.

Bei der Beurteilung der Schülerinnen und Schüler sowie bei Promotions- und Selektionsentscheidungen sind die Fremdsprachigkeit und die zusätzlichen Kenntnisse der Lernenden aufgrund ihrer Anderssprachigkeit zu berücksichtigen. Es ist zu vermeiden, dass fremdsprachige Schülerinnen und Schüler nur aufgrund mangelnder Kenntnisse in der Unterrichtssprache in Sonderklassen eingewiesen werden, ein Schuljahr wiederholen müssen oder nicht in allgemein bildende Schulen der Sekundarstufe II aufgenommen werden. Es hat sich jedoch gezeigt, dass schulische Leistungen schon in der Primarschule u.a. von sozialer Herkunft und Migrationsstatus beeinflusst werden: In der Schweiz sind Kinder ausländischer Herkunft in Sonderklassen oder Sonderschulen übervertreten.

Es gibt verschiedene Massnahmen für fremdsprachige Kinder und Jugendliche: Je nach Kanton werden für neu zugezogene fremdsprachige Schülerinnen und Schüler für eine begrenzte Zeit (in der Regel ein Jahr) Unterricht in Klassen für Fremdsprachige angeboten, in denen sie auf den Besuch der Regelschule vorbereitet werden. Es gibt Kantone, in denen keine speziellen Klassen für Fremdsprachige geführt werden, die Schülerinnen und Schüler besuchen unterstützt durch ambulante Förderangebote (zusätzlicher Unterricht in der lokalen Unterrichtssprache, Einführung in die Kultur, Hausaufgabenhilfen) die Regelklassen. Oft besuchen fremdsprachige Lernende die Klassen für Fremdsprachige nur in bestimmten Fächern. Dabei gilt der Grundsatz, wonach eine frühe Durchmischung der Kinder und Jugendlichen aus verschiedenen Herkunftsländern mit einheimischen Kindern die Anwendung der neu erworbenen Sprachkenntnisse erleichtert. Der Einblick in die Sprache der Zugewanderten kann andererseits die Mitschülerinnen und Mitschüler bereichern. Um neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I den Übertritt in die berufliche Ausbildung oder in weiterführende Schulen zu erleichtern, stehen besondere Ausbildungsangebote zur Verfügung. So werden Jugendliche in spezifischen Integrationsprogrammen in ihrer Berufsfindung und ihrer Integration in die Arbeitswelt unterstützt (u.a. in Brückenangeboten; vgl. 5.5.2.).

- Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zur Schulung der fremdsprachigen Kinder vom 24. Oktober 1985
- Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zur Schulung der fremdsprachigen Kinder vom 24. Oktober 1991
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): <http://www.edk.ch/>
- Kantonale Erziehungsdepartemente: http://www.edk.ch/Start/mainStart_d.html → Die EDK → EDK-Mitglieder

10.8. Statistische Daten

Anteil Schülerinnen und Schüler mit besonderem Lehrplan¹, obligatorische Schule nach Grossregionen², 2005

Grossregionen	Schülerinnen/Schüler Total	Besonderer Lehrplan in %
Genferseeregion	152 833	4,8%
Espace Mittelland	182 317	5,8%
Nordwestschweiz	108 584	8,6%
Zürich	123 542	6,2%
Ostschweiz	126 301	6,6%
Zentralschweiz	83 686	5,6%
Tessin	29 639	2,2%
Total	806 905	6,0%

¹ besonderer Lehrplan beinhaltet Schülerinnen und Schüler, die eine Sonderschule oder eine Sonderklasse besuchen.

² Grossregionen:

Genferseeregion: Genf, Wallis, Waadt;

Espace Mittelland: Bern, Freiburg, Jura, Neuenburg, Solothurn;

Nordwestschweiz: Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt;

Zürich: Zürich;

Ostschweiz: Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Glarus, Graubünden, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau;

Zentralschweiz: Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Uri, Zug;

Tessin: Tessin.

Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS)

Anteil Schülerinnen und Schüler mit besonderem Lehrplan¹, obligatorische Schule, 1980-2005/2006

	1980/81	1985/86	1990/91	1995/96	2000/01	2001/02	2002/03	2003/04	2004/05	2005/06
Schüler: Total	849 645	723 696	711 907	777 050	807 347	806 211	811 279	813 448	810 315	806 905
Schüler: Besonderer Lehrplan	36 388	32 241	36 164	43 724	48 594	49 114	49 921	50 431	50 405	48 749

¹ besonderer Lehrplan beinhaltet Schülerinnen und Schüler, die eine Sonderschule oder eine Sonderklasse besuchen.

Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS)

- Bundesamt für Statistik (BFS): <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index.html>